



# Nicht essen! Manche Produkte ähneln Lebensmitteln

*Einem Lebensmittel zum  
Verwechseln ähnlich:  
Trauben aus Kunststoff*

*Kleine Kinder stecken praktisch alles, was sie in die Finger bekommen, in den Mund. Zum Schutz von Kindern und allen anderen Personen mit eingeschränkter Auffassungsgabe ist es laut Lebens- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) verboten, mit Lebensmitteln verwechselbare Produkte für andere herzustellen, zu behandeln oder in den Verkehr zu bringen.*

Das LGL prüft regelmäßig, ob ein Produkt aufgrund seiner Form, Farbe, Aufmachung, Kennzeichnung oder Größe bzw. seines Geruchs, Aussehens oder Volumens vorhersehbar mit Lebensmitteln verwechselt werden könnte. Ist dies der Fall, wird das Produkt möglicherweise insbesondere von Kindern zum Mund geführt, gelutscht oder verschluckt, wodurch die Gefahr des Erstickens, der Vergiftung, des Durchstoßens (Perforation) oder des Verschlusses des Verdauungskanals besteht. Maßgebend für eine Verwechslungsgefahr ist nicht die allgemeine Verkehrsauffassung, sondern das Erkennungs- und Unterscheidungsvermögen von Kindern und Personen mit eingeschränkter Auffassungsgabe.

Insbesondere Dekorationsartikel, Spielwaren sowie Wasch- und Reinigungsmittel werden immer wieder so hergestellt, dass sie mit Lebensmitteln verwechselt werden können. 2021 stellte das LGL bei einem Wasch- und Reinigungsmittel in einer Plastikflasche mit Schraubverschluss fest, dass es einem Erfrischungsgetränk auf Apfel- oder Kräutermixbasis ähnelte und bei Verwechslung zu gefährlichem Verschlucken führen kann. Radiergummis wiederum sahen aus wie Macarons.

2022 beurteilte das LGL grüne und rote Deko-Trauben. Sie konnten hinsichtlich ihres Aussehens, ihrer Form, Farbe, Größe und Konsistenz mit echten Trauben verwechselt werden. Schaumkugeln aus Polystyrol zeigten starke Ähnlichkeit zu essbaren Zuckerperlen.

Das LGL beanstandete die genannten Produkte als nicht verkehrsfähig. Das LGL wird auch zukünftig mit Lebensmitteln verwechselbare Produkte im Blick behalten.

## **Prüfzylinder zur Beurteilung**

- Maßgeblich für die Beurteilung von mit Lebensmitteln verwechselbaren Produkten ist der Prüfzylinder gemäß DIN EN 71-1 (Sicherheit von Spielzeug). Passt die Probe vollständig in den Zylinder, ist sie verschluckbar mit der Gefahr des Erstickens (Fremdkörperaspiration).